

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG)

Dieses Dokument stellt die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG für die R+S Group GmbH, Fulda, und Ihre Tochtergesellschaften

- R+S Solutions GmbH
- RUF Gebäudetechnik GmbH
- Scholl Energie- und Steuerungstechnik GmbH
- R+S Stolze GmbH
- Franke + Pahl GmbH
- NEWA-Vertriebs GmbH
- VVM Verwaltungs-, Vertriebs- und Marketing GmbH
- Solutions One Personalvermittlung GmbH
- WBZ - Weiterbildung mit Zukunft GmbH & Co. KG
- RÜBSAM Fachkräfte GmbH & Co. KG

dar, die in den Anwendungsbereich des LKSG fallen.

Die R+S Group ist ein handwerklich geprägtes Dienstleistungsunternehmen, dessen Fokus auf der Gebäude-, Schiffs- und Industrietechnik, sowie auf den Bereichen Personaldienstleistung, IT-Service und Handel liegt. Unsere Unternehmensgruppe legt Wert auf Ethik, Nachhaltigkeit und Rechtskonformität, die als feste Säulen unserer Unternehmensstrategie verankert sind.

Unser Ziel besteht darin, die Wahrung der Menschenrechte und den Umweltschutz zu stärken und Verstöße zu verhindern, zu minimieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

Ein Kernelement dieser Sorgfaltspflichten sind für uns ein Beschwerdeverfahren zur Meldung von Menschenrechts- und Umweltrisiken oder entsprechenden Verstößen.

Diese Verfahrensordnung gibt Auskunft über die Grundzüge des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren und die Zuständigkeiten. Außerdem informiert sie darüber, was mit eingehenden Meldungen und Beschwerden geschieht und wie sie bearbeitet werden.

Wenn Sie Informationen über Menschenrechts- und Umweltrisiken oder entsprechende Verstöße melden, helfen Sie uns bei unseren Bemühungen, auf Ihre Bedenken einzugehen und, sofern erforderlich, Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Welche Art von Informationen können Sie melden?

Sie können Menschenrechts- und Umweltrisiken oder entsprechende Verstöße melden, die durch das wirtschaftliche Handeln der R+S Group im Rahmen unserer eigenen Geschäftstätigkeit oder in unseren Lieferketten entstanden sind.

Wer kann eine Meldung machen?

Jede Person, die von den genannten Risiken oder Verstößen erfährt, kann eine Meldung machen, unabhängig davon, ob sie selbst von einem solchen Risiko oder Verstoß betroffen ist und unabhängig davon, ob dies in Deutschland oder im Ausland aufgetreten ist.

Wie kann ich eine Meldung abgeben?

Die R+S Group stellt ein elektronisches Hinweisgebersystem als Beschwerdekanaal zur Verfügung, in dem die Beschwerden und Meldungen über ein Online-Formular erfasst werden können.

Sie erreichen das R+S Group Hinweisgebersystem über folgenden Link:

<https://hinweisgebersystem.rs-group.de/>

Auf der Seite können Sie oben rechts die Sprache auswählen.

Ferner können Sie einen Brief an unseren Menschenrechtsbeauftragten senden:

R+S Group GmbH
Compliance Office
Menschenrechtsbeauftragte
Washingtonallee 13-17
36041 Fulda
Deutschland

Alle Beschwerden und Meldungen werden umgehend und auf die gleiche Weise bearbeitet.

Welche Informationen sollte eine Meldung enthalten?

Die Meldung sollte auf Tatsachen beruhen und alle relevanten Fakten enthalten, soweit sie Ihnen bekannt sind. Wir bitten Sie, uns so detaillierte Informationen wie möglich zu geben. Für eine faire und gründliche Untersuchungen benötigen wir Angaben zum Datum des Verstoßes, Namen beteiligter Firmen und Personen, die Länder, die betroffen sind. Eine Meldung, die keine ausreichenden Informationen beinhaltet, kann nur schwer überprüft und untersucht werden.

Bitte seien Sie sich bewusst, dass die von Ihnen übermittelten Informationen oder Anschuldigungen zu Entscheidungen führen können, die auf Mitarbeitende der R+S Group und andere beteiligte Dritte Auswirkungen haben können. Wir bitten Sie daher, uns Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Ihrem Wissen und Ihrer Wahrnehmung zutreffend sind.

Es steht Ihnen frei, ob Sie Ihre Identität offenlegen oder anonym bleiben möchten. Wenn Sie sich dafür entscheiden, Ihre Meldung über unser Webformular abzugeben, kann der Kontakt während der gesamten Untersuchung über das Hinweisgebersystem aufrechterhalten werden, auch wenn Sie anonym bleiben möchten.

Wer bearbeitet meine Meldung?

Die Meldung, die über das Hinweisgebersystem eingeht, wird zunächst an unseren Compliance-Beauftragten weitergeleitet. Dort wird geprüft, ob ausreichend Informationen zur Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen und ob der Sachverhalt plausibel erscheint.

Alle Personen, die Meldungen bearbeiten, sind in dieser Funktion:

- unparteiisch
- unabhängig und nicht weisungsgebunden
- zur Verschwiegenheit verpflichtet
- angemessen geschult

Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?

Das Hinweisgebersystem übermittelt Ihnen sofort eine Eingangsbestätigung, sobald Ihre Meldung beim Server angekommen ist.

Wie werde ich als hinweisgebende Person geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Meldungen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihrer Meldung Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich bitte an unseren Compliance-Beauftragten. Derartige Einschüchterung oder Repressalien werden ebenfalls geprüft und ggf. weiter untersucht.

Jede Meldung wird nur von einem kleinen Team speziell geschulter Personen bearbeitet. Alle personenbezogenen Daten und Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der meldenden Person zulassen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss der Untersuchung.

Wie wird meine Meldung bearbeitet?

Wenn die Meldung ausreichend Informationen zur Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts enthält, wird dieser umfassend geprüft.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Compliance-Beauftragte – wenn möglich – Kontakt mit der meldenden Person aufnehmen und weitere Informationen nachfragen. Der Fall wird geschlossen, wenn keine ausreichenden Informationen vorliegen und eine Kontaktaufnahme nicht möglich ist.

Stellt der Compliance-Beauftragte nach der erfolgten Sachverhaltsaufklärung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Lieferanten nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

Werden allerdings menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Lieferanten festgestellt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet. Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird vom Compliance-Beauftragten begleitet und überwacht.

Die meldende Person wird – soweit möglich – über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Wird meine Meldung gespeichert?

Ja. Im Hinweisgebersystem wird die von Ihnen gemachte Meldung gespeichert, ebenso die Einschätzung der Bedeutung der Meldung. Darüber hinaus erfolgt im System auch eine Speicherung der Kommunikation mit Ihnen, der Bearbeitungsvermerke der Person, die die Meldung bearbeitet, sowie der ggf. im weiteren Verlauf der Bearbeitung erfolgten Maßnahmen oder Schlussfolgerungen.

Soweit dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt eine Verarbeitung nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine automatisierte Weitergabe der gespeicherten Daten ist technisch nicht vorgesehen und erfolgt nicht.